

Begründung der Vorlage:

Gemäß § 26 Abs. 1 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Organisatorische Rahmenbedingungen (AG KJHG-Org) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag zu beschließen.

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt worden, die bis zum 18.12.2002 in der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2003, 2004, 2005 und 2006 sind vorbehaltlich der Beschlussfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept entnommen. Entsprechend dem SGB VIII ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Personalstellenförderprogramm des Landes Brandenburg zur „Förderung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ (610-Stellen-Programm) ist vorerst befristet bis zum 31.12.2005. Die Mitfinanzierung durch den Landkreis Uckermark erfolgt dementsprechend (Kreistagsbeschluss DS-Nr. 87/2002).

Somit begründet sich der Haushaltsansatz für das Jahr 2006.

Für den Fall, dass das 610-Stellen-Programm verlängert wird, hat der Kreistag hierüber neu zu befinden.

Die Aufwendungen für die Jahre 2005 und 2006 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluss zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluss des Kreistages Drucksachen-Nr.: 7/2002 (Jugendförderplan 2002) außer Kraft gesetzt.

Jugendförderplan des Landkreises Uckermark

Teil I

Ziele der Jugendförderung

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - bestimmt (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung DS- Nr.: 78/2000).

1. Jugendarbeit

Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen / Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die multifunktionellen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen. Die Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zu fördern.

2. Förderung der Jugendverbände

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muß sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z.B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z.B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark ergeben sich schwerpunktmäßig Förderungen für den Kreisjugendring Uckermark und der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund als Dachverbände im o. g. Sinne. Des Weiteren ist auch der Kreisjugendfeuerwehrverband des Landkreises Uckermark als Dachverband aller Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

Die o. g. Interessenvertretung wird durch die Mitgliedschaft des Kreisjugendringes Uckermark e. V. im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark in besonderem Maße wahrgenommen.

3. Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation,
- Jugendschutz in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen.

Im Vordergrund stehen hierbei:

- Stärkung der vier regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Multiplikatoren der Jugendarbeit,
- Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und Vernetzung ihrer Angebote.

Teil II

Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§ SGB VIII	2003 in Euro	2004 in Euro	2005 in Euro	2006 in Euro
Jugendarbeit*	11	58.900	58.900	58.900	58.900
Jugendverbandsarbeit*	12	28.849	28.849	28.849	3.900
Jugendsozialarbeit*	13	237.648	237.648	237.648	0
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*	14	14.369	14.369	14.369	10.000
Gesamt:		453.360	453.360	453.360	72.800

* Zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, ist durch den Kreistag eine Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen worden.

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, dass die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

Teil III

Darstellung der geplanten Aufwendungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für 2003 bis 2006

Die Aufstellung erfolgte auf der Grundlage der Zuarbeiten der Städte und Gemeinde sowie Ämter.

Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen durch die Gemeinden.

Bei der Aufstellung ist die Gemeindegebietsreform mit Stand vom 31.12.2002 berücksichtigt.

Städte / Gemeinden	Geplante Ausgaben in Euro			
	2003	2004	2005	2006
Stadt Angermünde	96.000	96.000	96.000	96.000
Stadt Prenzlau	101.900	101.900	101.900	101.900
Stadt Schwedt/ Oder	440.100	440.000	440.000	440.000
Stadt Templin	229.200	-	-	-
Gemeinde Nordwestuckermark	x	x	x	x
Gemeinde Boitzenburger Land	x	x	x	x
Gemeinde Uckerland	x	x	x	x
Stadt Lychen	14.400	14.400	14.400	14.400
Amt Angermünde - Land	x	x	x	x
Amt Brüssow	x	x	x	x
Amt Gartz/ Oder				
Casekow	12.500	12.500	12.500	-
Gartz	7.000	7.000	7.000	-
Mescherin	4.100	4.100	4.100	-
Tantow	2.000	2.000	2.000	-
Vierraden	17.500	17.500	17.500	-
Amt Gerswalde	7.600	-	-	-
Milmersdorf	13.000	-	-	-
Mittenwalde	1.400	-	-	-
Flieth – Stegelitz	4.200	-	-	-
Gerswalde	1.500	-	-	-
Temmen - Ringenwalde	2.300	-	-	-
Amt Gramzow				
Oberuckersee	10.700	7.000	7.000	7.000
Uckerfelde	7.100	5.700	5.700	5.700
Randowtal	7.400	7.000	7.000	7.000
Gramzow	10.800	8.600	8.600	8.600
Zichow	1.700	1.700	1.700	1.700
Grünow	500	500	500	500
Amt Oder- Welse	x	x	x	x

Amt Templin - Land				
Beutel	700	700	700	700
Densow	500	500	500	500
Gandenitz	100	100	100	100
Gollin	500	500	500	500
Grunewald	500	500	500	500
Groß Dölln	1.000	1.000	1.000	1.000
Hammelspring	-	-	-	-
Herzfelde	100	100	100	100
Klosterwalde	1.200	1.200	1.200	1.200
Petznick	700	700	700	700
Röddelin	1.200	1.200	1.200	1.200
Storkow	1.000	1.000	1.000	1.000
Vietmannsdorf	300	300	300	300

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

- keine Angabe

Anlage 1 zum Teil II

Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushaltsentwurf 2003 und Haushaltsplanung 2004 bis 2006)

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit	2003 in Euro	2004 in Euro	2005 in Euro	2006 in Euro
Förderung nach Richtlinie	58.900	58.900	58.900	58.900
26 Stellen a 4.369 € (610-Stellen-Programm)	113.594	113.594	113.594	0
Gesamt:	172.494	172.494	172.494	58.900

§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit	2003 in Euro	2004 in Euro	2005 in Euro	2006 in Euro
Kreisjugendring Uckermark	2.600	2.600	2.600	2.600
Kreissportjugend Uckerm.	1.300	1.300	1.300	1.300
1 Stelle Kreissportjugend (610-Stellen-Programm)	24.949	24.949	24.949	0
Gesamt:	28.849	28.849	28.849	3.900

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit	2003 in Euro	2004 in Euro	2005 in Euro	2006 in Euro
9 Stellen a 24.949 € Schulsozialarbeit (610-Stellen-Programm)	224.541	224.541	224.541	0
3 Stellen a 4.369 € Straßensozialarbeit (610-Stellen-Programm)	13.107	13.107	13.107	0
Gesamt:	237.648	237.648	237.648	0

§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz	2003 in Euro	2004 in Euro	2005 in Euro	2006 in Euro
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.000	10.000	10.000	10.000
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (610-Stellen-Progr.)	4.369	4.369	4.369	0
Gesamt:	14.369	14.369	14.369	10.000

Leistungsbereiche	2003 in Euro	2004 in Euro	2005 in Euro	2006 in Euro
§§ 11 bis 14 SGB VIII	453.360	453.360	453.360	72.800